

TE Vwgh Beschluss 2024/5/29 Ra 2023/22/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §7

AVG §7 Abs1 Z3

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §6

1. AVG § 7 heute
2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. AVG § 7 heute
2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie die Hofräte Dr. Mayr und Mag. Berger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Zettl, über die Revision des J O, vertreten durch Dr. Gregor Klammer, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Oktober 2022, LVwG-752767/6/BP/CK, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Aufenthaltskarte und Feststellung gemäß § 54 Abs. 7 NAG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie die Hofräte Dr. Mayr und Mag. Berger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Zettl, über die Revision des J O, vertreten durch Dr. Gregor Klammer, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Oktober 2022, LVwG-752767/6/BP/CK, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Aufenthaltskarte und Feststellung gemäß Paragraph 54, Absatz 7, NAG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1.1. Der Revisionswerber, ein im Jahr 1987 geborener nigerianischer Staatsangehöriger, stellte erstmals im Dezember 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz; als Fluchtgrund gab er an, dass ihm aufgrund seiner Homosexualität im Herkunftsstaat Verfolgung drohe.

Dieser Antrag wurde im Juli 2017 im Instanzenzug vom Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig abgewiesen; gegen den Revisionswerber wurde (unter anderem) eine Rückkehrentscheidung erlassen und die Zulässigkeit seiner Abschiebung nach Nigeria festgestellt.

Der Revisionswerber blieb unrechtmäßig in Österreich.

1.2. Im August 2017 stellte der Revisionswerber einen Folgeantrag auf internationalen Schutz; als Fluchtgrund führte er neuerlich an, dass ihm aufgrund seiner Homosexualität im Heimatstaat Verfolgung drohe.

Nur wenige Wochen später (im Oktober 2017) schloss der Revisionswerber die Ehe mit K B, einer im Jahr 1966 geborenen österreichischen Staatsbürgerin.

Der Asylfolgeantrag wurde letztlich im März 2019 im zweiten Rechtsgang vom Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig abgewiesen; gegen den Revisionswerber wurde (unter anderem) eine Rückkehrentscheidung erlassen und die Zulässigkeit seiner Abschiebung nach Nigeria festgestellt.

Der Revisionswerber verließ daraufhin (laut Meldedaten im Mai 2019) das Bundesgebiet und hielt sich fortan in Spanien auf. K B blieb in Österreich, besuchte jedoch den Revisionswerber wiederholt in Spanien und nahm dort (im Jahr 2021) für mehrere Monate ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch.

2.1. Nach der Rückkehr nach Österreich (laut Meldedaten im August 2021) stellte der Revisionswerber schließlich am 16. September 2021 beim Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: Behörde) unter Berufung auf seine Ehe mit K B den - hier gegenständlichen - Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gemäß § 54 Abs. 1 NAG. 2.1. Nach der Rückkehr nach Österreich (laut Meldedaten im August 2021) stellte der Revisionswerber schließlich am 16. September 2021 beim Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: Behörde) unter Berufung auf seine Ehe mit K B den - hier gegenständlichen - Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gemäß Paragraph 54, Absatz eins, NAG.

2.2. Diesen Antrag wies die Behörde - unter anderem nach niederschriftlicher Vernehmung des Revisionswerbers und der K B am 2. Februar 2022 sowie nach Erstattung einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme durch den Revisionswerber am 10. Juni 2022 - zunächst mit Bescheid vom 7. Juli 2022 gemäß § 10 Abs. 1 NAG zurück. 2.2. Diesen Antrag wies die Behörde - unter anderem nach niederschriftlicher Vernehmung des Revisionswerbers und der K B am 2. Februar 2022 sowie nach Erstattung einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme durch den Revisionswerber am 10. Juni 2022 - zunächst mit Bescheid vom 7. Juli 2022 gemäß Paragraph 10, Absatz eins, NAG zurück.

Der dagegen erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers gab die Behörde mit Beschwerdeverentscheidung vom 24. August 2022 dahingehend Folge, dass sie den Antrag wegen Vorliegens einer Aufenthaltsehe gemäß § 54 Abs. 7 NAG zurückwies und feststellte, dass der Revisionswerber nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts falle. Der dagegen erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers gab die Behörde mit Beschwerdeverentscheidung vom 24. August 2022 dahingehend Folge, dass sie den Antrag wegen Vorliegens einer Aufenthaltsehe gemäß Paragraph 54, Absatz 7, NAG zurückwies und feststellte, dass der Revisionswerber nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts falle.

3.1. Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 24. Oktober 2022 wies das (mit Vorlageantrag angerufene) Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: Verwaltungsgericht) die Beschwerde des Revisionswerbers - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und bestätigte die Beschwerdeverentscheidung vom 24. August 2022.

3.2. Das Verwaltungsgericht traf (bereits oben in Pkt. 1. und 2. wiedergegebene) Feststellungen zu den erfolglos gebliebenen Asylverfahren und zum Verlauf des hier gegenständlichen Verfahrens. Ferner stellte es - soweit im Revisionsverfahren von Bedeutung - fest, der Revisionswerber und K B führten keine durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägte Beziehung, es liege insbesondere keine Sexual- und (durchgehende) Wohngemeinschaft vor, auch eine Wirtschaftsgemeinschaft könne nicht als gegeben angenommen werden.

3.3. Rechtlich folgte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen, gemäß § 54 Abs. 7 NAG sei ein Antrag nach Abs. 1 bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe zurückzuweisen und mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle. Von einer Aufenthaltsehe sei gemäß § 30 Abs. 1 NAG auszugehen, wenn im Entscheidungszeitpunkt ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK nicht (mehr) geführt werde. 3.3. Rechtlich folgte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen, gemäß Paragraph 54, Absatz 7, NAG sei ein Antrag nach Absatz eins, bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe zurückzuweisen und mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle. Von einer Aufenthaltsehe sei gemäß Paragraph 30, Absatz eins, NAG auszugehen, wenn im Entscheidungszeitpunkt ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Artikel 8, EMRK nicht (mehr) geführt werde.

Gegenständlich bestehe zwischen dem Revisionswerber und K B keine Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Die beiden verbinde ein bloß formales Band der Ehe, ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK werde nicht geführt, die Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft sei auch zu keinem Zeitpunkt intendiert gewesen. Die Ehe - in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Freizügigkeit durch K B in Spanien - habe lediglich dazu gedient, dem Revisionswerber ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zu verschaffen. In Anbetracht dessen könne er sich für die Erteilung einer Aufenthaltskarte gemäß § 54 Abs. 1 NAG nicht auf die Ehe mit K B berufen. Der betreffende Antrag sei daher gemäß § 54 Abs. 7 NAG wegen Vorliegens einer Aufenthaltsehe zurückzuweisen und festzustellen gewesen, dass der Revisionswerber nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle. Gegenständlich bestehe zwischen dem Revisionswerber und K B keine Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Die beiden verbinde ein bloß formales Band der Ehe, ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Artikel 8, EMRK werde nicht geführt, die Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft sei auch zu keinem Zeitpunkt intendiert gewesen. Die Ehe - in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Freizügigkeit durch K B in Spanien - habe lediglich dazu gedient, dem Revisionswerber ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zu verschaffen. In Anbetracht dessen könne er sich für die Erteilung einer Aufenthaltskarte gemäß Paragraph 54, Absatz eins, NAG nicht auf die Ehe mit K B berufen. Der betreffende Antrag sei daher gemäß Paragraph 54, Absatz 7, NAG wegen Vorliegens einer Aufenthaltsehe zurückzuweisen und festzustellen gewesen, dass der Revisionswerber nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle.

3.4. Das Verwaltungsgericht sprach ferner aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. 3.4. Das Verwaltungsgericht sprach ferner aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4. Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die - Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie Rechtswidrigkeit des Inhalts geltend machende - außerordentliche Revision, in der ein Abweichen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs in den nachstehend näher erörterten Punkten behauptet wird.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG wird jedoch nicht aufgezeigt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG wird jedoch nicht aufgezeigt.

5. Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

An den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a erster Satz VwGG). Zuzufolge § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG). An den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG). Zuzufolge Paragraph 28, Absatz 3, VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu überprüfen (Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG).

6.1. Der Revisionswerber macht zunächst geltend, er sei von der Behörde (am 2. Februar 2022) ohne Dolmetscher auf Deutsch einvernommen worden. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 10. Juni 2022 habe er seine Angaben zwar erläutert und richtiggestellt, das Verwaltungsgericht habe dies aber nicht entsprechend berücksichtigt. Seine mangelhaften Angaben im Zuge der behördlichen Vernehmung hätten daher der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden dürfen. Wäre er von der Behörde (wie vom Verwaltungsgericht) zumindest auf Englisch befragt worden, wären Widersprüche zur Aussage der K B nicht aufgetreten.

6.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann ein Verfahrensmangel nur dann zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen, wenn er sich auf diese auswirken konnte und daher wesentlich ist. Voraussetzung ist somit, dass das Verwaltungsgericht bei der Vermeidung des Mangels zu einer anderen für den Revisionswerber günstigeren Entscheidung hätte gelangen können. Die Mängelrüge bedarf einer diesbezüglichen konkreten Relevanzdarstellung, die auch eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision ist (vgl. etwa VwGH 8.2.2021, Ra 2020/22/0251, Pkt. 4.1., mwN). 6.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann ein Verfahrensmangel nur dann zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen, wenn er sich auf diese auswirken konnte und daher wesentlich ist. Voraussetzung ist somit, dass das Verwaltungsgericht bei der Vermeidung des Mangels zu einer anderen für den Revisionswerber günstigeren Entscheidung hätte gelangen können. Die Mängelrüge bedarf einer diesbezüglichen konkreten Relevanzdarstellung, die auch eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision ist vergleiche , etwa VwGH 8.2.2021, Ra 2020/22/0251, Pkt. 4.1., mwN).

6.3. Dem wird das (oben wiedergegebene) Zulässigkeitsvorbringen nicht gerecht, beschränkt es sich doch darauf, zur Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels bloß ganz allgemein bzw. pauschal auszuführen, dass bei Unterbleiben des Mangels Widersprüche zur Aussage der K B nicht aufgetreten wären. Zu welchen unrichtigen Feststellungen der behauptete Mangel im Einzelnen geführt habe, welche anderen Feststellungen bei Unterbleiben des Mangels aufgrund welcher Angaben des Revisionswerbers vom Verwaltungsgericht hätten getroffen werden können und inwieweit dies

letztlich zu einer anderen für den Revisionswerber günstigeren Entscheidung hätte führen können (vgl. etwa auch VwGH 5.4.1995, 93/18/0353, Pkt. 3.2.), wird indessen nicht konkret und substantiiert dargetan und ist auch nicht ohne Weiteres zu sehen. 6.3. Dem wird das (oben wiedergegebene) Zulässigkeitsvorbringen nicht gerecht, beschränkt es sich doch darauf, zur Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels bloß ganz allgemein bzw. pauschal auszuführen, dass bei Unterbleiben des Mangels Widersprüche zur Aussage der K B nicht aufgetreten wären. Zu welchen unrichtigen Feststellungen der behauptete Mangel im Einzelnen geführt habe, welche anderen Feststellungen bei Unterbleiben des Mangels aufgrund welcher Angaben des Revisionswerbers vom Verwaltungsgericht hätten getroffen werden können und inwieweit dies letztlich zu einer anderen für den Revisionswerber günstigeren Entscheidung hätte führen können vergleiche , etwa auch VwGH 5.4.1995, 93/18/0353, Pkt. 3.2.), wird indessen nicht konkret und substantiiert dargetan und ist auch nicht ohne Weiteres zu sehen.

Demnach lässt die Mängelrüge bereits die erforderliche Relevanzdarstellung vermissen und ist die Anfechtung insofern nicht gesetzmäßig ausgeführt.

6.4. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Argumentation des Revisionswerbers, bei Vermeidung des Mangels wären Widersprüche zur Aussage der K B nicht aufgetreten, auch deshalb nicht gefolgt werden kann, weil der Revisionswerber zwar in der schriftlichen Stellungnahme vom 10. Juni 2022 seine Angaben bei der vorangehenden Vernehmung erläutert und richtiggestellt haben will. Allerdings blieb seine Darstellung weiterhin in zahlreichen Punkten mit Widersprüchen und Unstimmigkeiten (vor allem auch in Bezug auf die Angaben der K B) behaftet und traten im fortgesetzten Verfahren noch weitere Widersprüche bzw. Ungereimtheiten hinzu.

7.1. Der Revisionswerber bemängelt weiters, das Verwaltungsgericht habe die Aussage seiner Stieftochter, wonach ein liebevoller Umgang zwischen ihm und K B bestehe und keine Aufenthaltsehe vorliege, nicht zu seinen Gunsten gewürdigt, sondern begründungslos und unrichtig „als schwer nachvollziehbar eingestuft“. Das Verwaltungsgericht sei offenbar von Beginn an von einer Aufenthaltsehe ausgegangen und habe das Familienleben zwischen ihm und K B nicht entsprechend berücksichtigt.

7.2. Mit diesem Vorbringen wendet sich der Revisionswerber gegen die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts.

Der Verwaltungsgerichtshof ist jedoch zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Die Beweiswürdigung ist einer Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof nur insofern zugänglich, als es um die Beurteilung geht, ob die Beweisergebnisse in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt wurden und ob die angestellten Erwägungen schlüssig im Sinn ihrer Übereinstimmung mit den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut sind. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG läge nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hätte (vgl. etwa VwGH 24.3.2023, Ra 2022/22/0050, Pkt. 6.2., mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist jedoch zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Die Beweiswürdigung ist einer Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof nur insofern zugänglich, als es um die Beurteilung geht, ob die Beweisergebnisse in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt wurden und ob die angestellten Erwägungen schlüssig im Sinn ihrer Übereinstimmung mit den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut sind. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG läge nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hätte vergleiche , etwa VwGH 24.3.2023, Ra 2022/22/0050, Pkt. 6.2., mwN).

7.3. Vorliegend hält die Beweiswürdigung einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof nach den soeben dargestellten Kriterien stand.

Das Verwaltungsgericht traf die Feststellungen nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung auf Basis der abgelegten Beweisaussagen und der sonstigen Beweisergebnisse. Es setzte sich dabei mit den Beweisergebnissen eingehend auseinander und nahm - unter Berücksichtigung des gewonnenen persönlichen Eindrucks von den Beweispersonen - eine ausführliche Beweiswürdigung vor. Demnach gelangte es vor allem aufgrund der zahlreichen Widersprüche und Unstimmigkeiten in den Aussagen des Revisionswerbers und der K B zur Überzeugung, dass die Angaben der beiden über die Entfaltung eines Familienlebens und das Vorliegen einer (echten) Ehe als nicht zuverlässig und nicht glaubwürdig zu erachten seien.

Entgegen der Argumentation des Revisionswerbers setzte sich das Verwaltungsgericht auch mit der Aussage seiner

Stieftochter auseinander und kam dabei - mit Blick auf deren teils vage, teils gegenüber der Darstellung des Revisionswerbers und der K B widersprüchliche Angaben (etwa betreffend die Aufenthaltsdauer der K B in Spanien und die dortige Berufsausübung des Revisionswerbers bzw. der K B) - zum Ergebnis, dass ihre Aussage ebenso nicht so zuverlässig sei, um daraus auf das Vorliegen einer (echten) Ehe schließen zu können.

7.4. Nach dem Vorgesagten stellte das Verwaltungsgericht die für die Beweismwürdigung maßgebenden Erwägungen nachvollziehbar dar, wobei nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Würdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise erfolgt wäre. Vielmehr ist die Schlüssigkeit der Erwägungen im Sinn ihrer Übereinstimmung mit den Denkgesetzen und der menschlichen Erfahrung gegeben und wurden die Beweisergebnisse auch in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt.

8.1. Der Revisionswerber releviert des Weiteren, er habe zwar (zunächst) auch in Österreich Beziehungen mit Männern gehabt, in der Folge aber K B kennen und lieben gelernt, worüber er mit Blick auf seine Familie in Nigeria, die ihn nunmehr von der Homosexualität geheilt erachte, sehr froh sei. Eine Aufenthaltsehe liege auch in Anbetracht dessen nicht vor. Das Verwaltungsgericht begründe - wenn es davon ausgehe, dass er „wegen der zufriedengestellten Familie und daher aus anderen Motiven geheiratet“ habe - nicht das von § 54 Abs. 7 NAG vorausgesetzte Vorliegen einer Aufenthaltsehe.8.1. Der Revisionswerber releviert des Weiteren, er habe zwar (zunächst) auch in Österreich Beziehungen mit Männern gehabt, in der Folge aber K B kennen und lieben gelernt, worüber er mit Blick auf seine Familie in Nigeria, die ihn nunmehr von der Homosexualität geheilt erachte, sehr froh sei. Eine Aufenthaltsehe liege auch in Anbetracht dessen nicht vor. Das Verwaltungsgericht begründe - wenn es davon ausgehe, dass er „wegen der zufriedengestellten Familie und daher aus anderen Motiven geheiratet“ habe - nicht das von Paragraph 54, Absatz 7, NAG vorausgesetzte Vorliegen einer Aufenthaltsehe.

8.2. Soweit sich der Revisionswerber auch mit diesem Vorbringen der Sache nach gegen die Beweismwürdigung des Verwaltungsgerichts wendet, kann auf die obigen Ausführungen (vgl. bereits Pkt. 7.) verwiesen werden, wonach gegen die Beweismwürdigung keine Bedenken bestehen, da die angestellten Erwägungen - wobei diese auch auf die behauptete Homosexualität hinreichend Bezug nehmen - jedenfalls nicht unschlüssig sind und die Beweise auch in einem ordnungsgemäßen Verfahren aufgenommen wurden.8.2. Soweit sich der Revisionswerber auch mit diesem Vorbringen der Sache nach gegen die Beweismwürdigung des Verwaltungsgerichts wendet, kann auf die obigen Ausführungen vergleiche , bereits Pkt. 7.) verwiesen werden, wonach gegen die Beweismwürdigung keine Bedenken bestehen, da die angestellten Erwägungen - wobei diese auch auf die behauptete Homosexualität hinreichend Bezug nehmen - jedenfalls nicht unschlüssig sind und die Beweise auch in einem ordnungsgemäßen Verfahren aufgenommen wurden.

8.3. Der ferner erhobene Vorwurf einer unzulänglichen Begründung in Bezug auf das Vorliegen einer Aufenthaltsehe kann ebenso nicht nachvollzogen werden. Nach den vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen führten der Revisionswerber und K B keine durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägte eheliche Beziehung und liege insbesondere keine Sexual- und (durchgängige) Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vor. Im Hinblick darauf kam aber das Verwaltungsgericht ohne Rechtsirrtum zum Ergebnis, dass vom Vorliegen einer Aufenthaltsehe auszugehen sei und daher der gegenständliche Antrag gemäß § 54 Abs. 7 NAG zurückzuweisen sowie festzustellen sei, dass der Revisionswerber nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle.8.3. Der ferner erhobene Vorwurf einer unzulänglichen Begründung in Bezug auf das Vorliegen einer Aufenthaltsehe kann ebenso nicht nachvollzogen werden. Nach den vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen führten der Revisionswerber und K B keine durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägte eheliche Beziehung und liege insbesondere keine Sexual- und (durchgängige) Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vor. Im Hinblick darauf kam aber das Verwaltungsgericht ohne Rechtsirrtum zum Ergebnis, dass vom Vorliegen einer Aufenthaltsehe auszugehen sei und daher der gegenständliche Antrag gemäß Paragraph 54, Absatz 7, NAG zurückzuweisen sowie festzustellen sei, dass der Revisionswerber nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle.

9.1. Der Revisionswerber macht schließlich geltend, der erkennende Richter des Verwaltungsgerichts erwecke aufgrund seiner Mitarbeit in der „erkonservativ“ katholischen Fokolar-Bewegung im Bereich sexueller Gewalt bzw. sexueller Beziehungen in Verbindung mit seiner Wortwahl im „zynisch und beleidigend argumentierenden“ Erkenntnis den Anschein einer negativen Einstellung und damit Befangenheit gegenüber homosexuellen Menschen. Er hätte sich daher einer Entscheidung in der gegenständlichen Sache enthalten müssen.

9.2. Gemäß § 6 VwGVG haben sich die Mitglieder der Verwaltungsgerichte im Fall ihrer Befangenheit der Ausübung ihres Amtes zu enthalten. Dies bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens (vgl. etwa VwGH 20.4.2022, Ra 2020/14/0407, Rn. 24). 9.2. Gemäß Paragraph 6, VwGVG haben sich die Mitglieder der Verwaltungsgerichte im Fall ihrer Befangenheit der Ausübung ihres Amtes zu enthalten. Dies bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens vergleiche , etwa VwGH 20.4.2022, Ra 2020/14/0407, Rn. 24).

Befangenheit ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AVG (die anderen Tatbestände des § 7 Abs. 1 AVG kommen fallbezogen nicht in Betracht) gegeben, wenn (sonstige) wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs genügt es, dass eine Befangenheit mit Grund befürchtet werden muss - auch wenn der Entscheidungsträger tatsächlich unbefangen sein sollte - oder dass bei objektiver Betrachtung auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen könnte. Für die Beurteilung, ob Befangenheit vorliegt, ist maßgebend, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Entscheidungsträgers zu zweifeln (vgl. etwa VwGH 25.6.2019, Ra 2018/19/0676, Rn. 13, mwN). Befangenheit ist gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AVG (die anderen Tatbestände des Paragraph 7, Absatz eins, AVG kommen fallbezogen nicht in Betracht) gegeben, wenn (sonstige) wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs genügt es, dass eine Befangenheit mit Grund befürchtet werden muss - auch wenn der Entscheidungsträger tatsächlich unbefangen sein sollte - oder dass bei objektiver Betrachtung auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen könnte. Für die Beurteilung, ob Befangenheit vorliegt, ist maßgebend, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Entscheidungsträgers zu zweifeln vergleiche , etwa VwGH 25.6.2019, Ra 2018/19/0676, Rn. 13, mwN).

Der Vorwurf einer Befangenheit hat stets konkrete Umstände aufzuzeigen, die die Objektivität in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist (vgl. VwGH 6.9.2023, Ra 2022/09/0144, Rn. 31, mwN). Der Vorwurf einer Befangenheit hat stets konkrete Umstände aufzuzeigen, die die Objektivität in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist vergleiche , VwGH 6.9.2023, Ra 2022/09/0144, Rn. 31, mwN).

9.3. Vorliegend beruft sich der Revisionswerber zur Begründung der behaupteten Befangenheit des erkennenden Richters in erster Linie auf dessen Mitarbeit in der (behauptetermaßen) „erkonservativ“ katholischen Fokolar-Bewegung im Bereich sexueller Gewalt bzw. sexueller Beziehungen. Die diesbezügliche offenbar ehrenamtliche Tätigkeit stellt jedoch - für sich genommen - keinen Umstand dar, der Zweifel an der vollen Unbefangenheit begründen könnte. Der Revisionswerber scheint der Ansicht zu sein, die Unvoreingenommenheit des Richters sei allein schon deshalb zu bezweifeln, weil dieser in einer eher traditionell ausgerichteten kirchlichen Organisation im Bereich sexueller Gewalt bzw. sexueller Beziehungen mitarbeite. Einer solchen Auffassung kann nicht gefolgt werden, ist doch weder die Mitarbeit in der betreffenden Bewegung an sich, noch die konkrete Art der Betätigung (offenbar Unterstützung Hilfesuchender im Bereich sexueller Gewalt bzw. sexueller Beziehungen) bei objektiver Betrachtung und vernünftiger Würdigung aller Umstände auch nur im Ansatz geeignet, den Anschein einer Befangenheit - insbesondere gegenüber homosexuellen Menschen - zu begründen.

9.4. Der Revisionswerber will ferner in der Wortwahl des Richters im (vermeintlich) „zynisch und beleidigend argumentierenden“ Erkenntnis Hinweise auf eine Befangenheit erblicken. Er lässt in dem Zusammenhang jedoch ein konkretes Vorbringen vermissen, welche Äußerungen seiner Ansicht nach eine zynische und beleidigende Argumentation darstellen sollten, die die Objektivität des Richters in Frage stellen bzw. den Anschein seiner Parteilichkeit begründen könnte. Für seinen Standpunkt ist auch daraus nichts zu gewinnen, dass er (erstmalig in den Revisionsgründen) beklagt, der Richter habe die Angaben der K B über ihre behauptete sexuelle Beziehung mit dem Revisionswerber als „obszön“ bezeichnet. Auch darin ist eher keine unangemessene Äußerung im Sinn einer gravierenden verbalen Entgleisung (vgl. zu solchen beispielsweise VwGH 18.2.2015, Ra 2014/03/0057, Pkt. IV.1.; neuerlich Ra 2018/19/0676, Rn. 17) zu erblicken, die bei objektiver Betrachtung und vernünftiger Würdigung aller Umstände das Fehlen der vollen Unvoreingenommenheit und Objektivität in Zweifel ziehen könnte. 9.4. Der Revisionswerber will ferner in der Wortwahl des Richters im (vermeintlich) „zynisch und beleidigend argumentierenden“ Erkenntnis Hinweise auf eine Befangenheit erblicken. Er lässt in dem Zusammenhang jedoch ein konkretes Vorbringen vermissen, welche Äußerungen seiner Ansicht nach eine zynische und beleidigende

Argumentation darstellen sollten, die die Objektivität des Richters in Frage stellen bzw. den Anschein seiner Parteilichkeit begründen könnte. Für seinen Standpunkt ist auch daraus nichts zu gewinnen, dass er (erstmal in den Revisionsgründen) beklagt, der Richter habe die Angaben der K B über ihre behauptete sexuelle Beziehung mit dem Revisionswerber als „obszön“ bezeichnet. Auch darin ist eher keine unangemessene Äußerung im Sinn einer gravierenden verbalen Entgleisung vergleiche , zu solchen beispielsweise VwGH 18.2.2015, Ra 2014/03/0057, Pkt. römisch vier.1.; neuerlich Ra 2018/19/0676, Rn. 17) zu erblicken, die bei objektiver Betrachtung und vernünftiger Würdigung aller Umstände das Fehlen der vollen Unvoreingenommenheit und Objektivität in Zweifel ziehen könnte.

9.5. Schließlich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob ein Richter in einem Verfahren als befangen anzusehen ist, grundsätzlich bloß eine einzelfallbezogene Rechtsfrage darstellt, die die Zulässigkeit der Revision nur dann zu begründen vermag, wenn die Entscheidung des betreffenden Richters die Rechtssicherheit beeinträchtigen würde (vgl. VwGH 23.4.2021, Ra 2020/12/0014, Rn. 56).9.5. Schließlich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob ein Richter in einem Verfahren als befangen anzusehen ist, grundsätzlich bloß eine einzelfallbezogene Rechtsfrage darstellt, die die Zulässigkeit der Revision nur dann zu begründen vermag, wenn die Entscheidung des betreffenden Richters die Rechtssicherheit beeinträchtigen würde vergleiche , VwGH 23.4.2021, Ra 2020/12/0014, Rn. 56).

Dass vorliegend das angefochtene Erkenntnis des vom Revisionswerber als befangen angesehenen Richters die Rechtssicherheit im Sinn des Vorgesagten beeinträchtigen würde, wird vom Revisionswerber nicht aufgezeigt.

10. Insgesamt wird daher - in der maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung (vgl. etwa VwGH 21.3.2017, Ra 2015/22/0147, Pkt. 3.1., mwN) - keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.10. Insgesamt wird daher - in der maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung vergleiche , etwa VwGH 21.3.2017, Ra 2015/22/0147, Pkt. 3.1., mwN) - keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

Die Revision war deshalb zurückzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023220011.L00

Im RIS seit

09.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at